

Bewerterverdienstzeichen Beschreibung und Voraussetzungen für die Verleihung

Dienstanweisung vom 1. Jänner 2022

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Stufen
3. Zeitliche Verleihungsvoraussetzungen
4. Leistungsbewerbe und Leistungsprüfungen
5. Voraussetzungen für die Heranziehung als Bewerber
6. Leistungsevidenz
7. Rechte des Ausgezeichneten
8. Zuständigkeit
9. Vorzeitige Verleihung
10. Geschlechtsneutralität
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Allgemeines

Verdienste als Bewerber bei Leistungsbewerben und Leistungsprüfungen des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes werden durch die Verleihung einer Auszeichnung (Bewerterverdienstzeichen) gewürdigt.

2. Stufen

Die Bewerterauszeichnung wird verliehen als

1. Bewerterverdienstzeichen in Bronze (BWVZB)
2. Bewerterverdienstzeichen in Silber (BWVZS)
3. Bewerterverdienstzeichen in Gold (BWVZG)



3. Zeitliche Verleihungsvoraussetzungen

Die Verleihung des Bewerterverdienstzeichens erfolgt an Feuerwehrmitglieder des Aktiv- und Reservestandes nach verdienstvoller Tätigkeit als Bewerber. Hierbei ist für die Verleihung des Bewerterverdienstzeichens

- in Bronze eine mindestens fünfjährige,
 - in Silber eine mindestens zehnjährige und
 - in Gold eine mindestens fünfzehnjährige
- Tätigkeit als Bewerber erforderlich.

Die Verleihung einer höheren Stufe des Bewerterverdienstzeichens kann grundsätzlich erst fünf Jahre nach Verleihung der nächstniedrigeren Stufe des Bewerterverdienstzeichens erfolgen.

4. Leistungsbewerbe und Leistungsprüfungen

Die Leistungsvoraussetzungen können durch die Mitwirkung als Bewerber bei nachfolgenden Leistungsbewerben und Leistungsprüfungen erbracht werden:

1. Landesfeuerwehrleistungsbewerb um das FLA Bronze/Silber/Gold
2. Bezirksfeuerwehrleistungsbewerb um das FLA Bronze/Silber
3. Landesfeuerwehrleistungsbewerb um das FULA Bronze/Silber/Gold
4. Landesfeuerwehrleistungsbewerb um das FJLA Bronze/Silber/Gold
5. Bezirksfeuerwehrleistungsbewerb um das FJLA Bronze/Silber
6. Bewerb um das FJBA Bronze/Silber
7. Atemschutzleistungsprüfung Bronze/Silber/Gold
8. Branddienstleistungsprüfung Bronze/Silber/Gold
9. Technische Leistungsprüfung Bronze/Silber/Gold
10. Wissenstest der Feuerwehrjugend
11. Aufgelassene Bewerbe & Leistungsprüfungen (z.B. Ausbildungsprüfung Löscheinsatz)

Die einschlägigen Bundesfeuerwehrleistungsbewerbe und Internationalen Feuerwehrwettbewerbe des CTIF sind den obigen Bewerben gleichzuhalten.

5. Voraussetzungen für die Heranziehung als Bewerber

Die in den jeweiligen Bewerbungsbestimmungen normierten Voraussetzungen für die Heranziehung als Bewerber müssen erfüllt sein, insbesondere der einschlägige Bewerberlehrgang.

6. Leistungsevidenz

Zum Zwecke der Evidenzhaltung der Leistungen (Einsätze) als Bewerber hat das Landesfeuerwehrkommando eine Evidenz in der Verwaltungssoftware syBOS zu führen, in die alle einschlägigen Leistungen einzutragen sind. Die Bewertertätigkeiten sind im Personalstand in syBOS zu vermerken und können jederzeit eingesehen werden.

Die Bewerbungs- und Prüfungsleiter haben alle Leistungen als Bewerber umgehend an das Landesfeuerwehrkommando zu melden oder selbst einzutragen.

Nach Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen stellt das Landesfeuerwehrkommando eine Urkunde über die Verleihung aus und übermittelt diese samt dem Bewerberverdienstzeichen an den zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten zur weiteren Veranlassung. Aus gegebenem Anlass kann der Landesfeuerwehrkommandant eine andere Form der Verleihung festlegen.

7. Rechte des Ausgezeichneten

Jede ausgezeichnete Person, die mit dem Bewerberverdienstzeichen ausgezeichnet wurde, ist berechtigt, die Auszeichnung zur Uniform zu tragen. Die Auszeichnung darf nur im Original auf der Patte der rechten Brusttasche der Dienstbekleidung (Ausgangsuniform) getragen werden. In anderer Form (Miniatur oder Ordensspange) darf das Bewerberverdienstzeichen nicht getragen werden.

Jeder Ausgezeichnete ist berechtigt, sich als „Besitzer“ dieser Auszeichnung zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind damit nicht verbunden.

8. Zuständigkeit

Die Verleihung erfolgt durch den Landesfeuerwehrkommandanten entweder aus eigener Initiative oder auf Grund eines Antrages eines Bezirksfeuerwehrkommandos. Über die Verleihung stellt der Landesfeuerwehrkommandant namens des Landesfeuerwehrverbandes eine Urkunde aus. Die Überreichung an den Ausgezeichneten erfolgt durch den Bezirksfeuerwehrkommandanten oder einen von ihm beauftragten Feuerwehrfunktionär.

9. Vorzeitige Verleihung

Im Falle einer vorzeitigen Beantragung der Verleihung durch ein Bezirksfeuerwehrkommando ist der Antrag kurz zu begründen (Darlegung der Verleihungsvoraussetzungen) und formlos beim Landesfeuerwehrkommando einzubringen.

Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass dieser mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Verleihungstermin beim Landesfeuerwehrkommando einlangt. Die Verleihung muss anlassbezogen und in einem würdigen Rahmen stattfinden.

10. Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Dienstanweisung verwendeten Begriffe beziehen sich auf Männer und Frauen gleichermaßen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Dienstanweisung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Dienstanweisung Nr. 3.3.1. vom 1. Juli 2011 außer Kraft.

Für den Landesfeuerweherrat:
Der Landesfeuerwehrkommandant:



LBD Ing. Alois Kögl